## Dienstvereinbarung zum Nichtraucherschutz im Amt für Soziale Dienste

Zwischen dem Leiter und dem Personalrat des Amtes für Soziale Dienste wird zum Nichtraucherschutz folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

- 1. In jedem Dienstgebäude des Amtes für Soziale Dienste gilt ab sofort ein Rauchverbot. Das Amt für Soziale Dienst kommt hiermit der Regelung des § 5 Abs. 1 der Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) nach, wonach der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind.
- 2. Auf das Rauchverbot wird durch auffällige Beschilderung hingewiesen.
- 3. Sofern Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amt für Soziale Dienste das Dienstgebäude für das Rauchen kurzzeitig verlassen, ist diese Zeit nicht im Rahmen der Arbeitszeiterfassung zu dokumentieren. Hierbei handelt es sich um eine ausdrückliche Ausnahme von den Grundsätzen für die gleitende Arbeitszeit, die solange gilt, bis die elektronische Arbeitszeiterfassung eingeführt worden ist.
- 4. An geeigneten Stellen werden Abfallbehälter aufgestellt.
- 5. Den Beschäftigten werden Informationen über die Folgen des Rauchens und über Entwöhnungsangebote zugänglich gemacht.
- Das Verbot gilt für auch Bürgerinnen und Bürger, die die Dienstgebäude des Amtes für Soziale Dienste betreten.
- 7. Die Dienstvereinbarung wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.
- 8. Die Dienstvereinbarung tritt am 01. Oktober 2007 in Kraft.

Bremen, 25. September 2007

Amt für Soziale Dienste

- Amtsleitung -

i.V. Nerz

Personalrat

- Vorsitzende -